

08/02/2012 |

Eidgenossenschaft

E. bezeichnet seit ca. 1350 eines der zahlreichen beschworenen Bündnisnetze im Gebiet der heutigen Schweiz, aus dem das kommunal-republikan. System der alten E. und nach revolutionären Metamorphosen 1798-1848 der moderne [Bundesstaat](#) hervorgingen, dessen Bezeichnung in der Bundesverfassung [Schweizerische Eidgenossenschaft](#) lautet (franz. *Confédération suisse*, ital. *Confederazione Svizzera*, rätorom. *Confederaziun svizra*, lat. *Confoederatio helvetica*). Allgemein bedeutet E. als abstrakter Rechtsbegriff die Verbindung gleichberechtigter Genossen durch einen auf bestimmte Zeit oder ewig bei Gott geschworenen [Eid](#) als höchste Form der Selbstverpflichtung des Menschen. Die E. steht im Gegensatz zur hierarch. Organisation feudaler Herrschaft, die sich auf den asymmetrischen Untertaneneid (Huldigung) stützt.

Das Wort "Eidgenossen" findet sich in verschiedenen beschworenen Bündnissen des 13. Jh., das Abstraktum *eidgenössli* oder *eidgnoschaft* als Rechtsbegriff vereinzelt in der 1. Hälfte des 14. Jh., mit klarem räuml. Bezug erstmals 1351. E. wurde später parallel und konkurrierend verwendet mit verschiedenen Kombinationen des offiziellen Ehrentitels (*Liga vetus et magna Alamaniae superioris* 15.-18. Jh., *alter grosser Pund obertütscher Landen* 15.-17. Jh.) und den eher umgangssprachl. Begriffen "Helvetien", [Schweiz](#). Die Wortkombination "Schweiz. E." findet sich vereinzelt im 16. und 17. Jh., häufiger im 18. Jh. In den rom. Sprachen fehlt den offiziellen Bezeichnungen wie auch den Varianten (franz. *Liges*, *Treize Cantons*, *République Suisse*, *Corps Helvétique* als Übersetzung von *Corpus helveticum*; ital. *Lega*, *Helvezia*, *Corpo Elvetico*, *Svizzera*) die ausdrückliche und positive Betonung des Eides; im eigentlich entsprechenden Begriff der *coniuratio* wird der durch den Eid begründete Zusammenschluss als Verschwörung kriminalisiert. Das romanisierte Wort [Eidgenots](#) bezeichnete nur die proeidg. Partei in Genf zu Beginn des 16. Jh.

Die alte E. bestand ab 1353 aus acht, von 1513 bis zu ihrem Untergang 1798 aus dreizehn vollberechtigten Stadt- und Ländern (Kantone), rund einem Dutzend unterschiedlich minderberechtigten [Zugewandten Orten](#) (Städte, Fürstentümer und die in sich föderal strukturierten Republiken Graubünden und Wallis), den von mehreren, aber nie allen Orten verwalteten sog. [Gemeinen Herrschaften](#) und einigen [Schirmherrschaften](#). Dieses komplexe Bündnisssystem war durch zahlreiche aussenpolit. [Allianzen](#) mit europ. Mächten vernetzt.

1 - Historiografie und Forschung

Die Historiografie der alten E. war zunächst geprägt von der in der Chronistik tradierten volkstüml. Form des Gründungsmythos mit den Elementen Rütli Schwur, Tellsage, Burgenbruch und Tyrannenmord, wie er erstmals im Weissen Buch von Sarnen (1470er Jahre) fassbar ist und v.a. durch Aegidius Tschudi, spätere Chronisten und schliesslich Johannes von Müller und Friedrich Schiller stilisiert und popularisiert wurde ([Befreiungstradition](#)). Die Chronistik geriet bereits 1760 ins Zwielficht durch die Publikation des lange vergessenen lat. [Bundesbriefes](#) von 1291 und die Entdeckung der nord. Wurzeln der Tellsage. Doch erst die Geschichtswissenschaft des 19. Jh. ([Geschichte](#)) verwies -- gestützt auf Urkunden, u.a. die Bundesverträge -- die gängige Befreiungsgeschichte ins Reich des Mythos (Joseph Eutyck Kopp), was im 20. Jh. durch die Mittelalterarchäologie bekräftigt wurde (Werner Meyer). Die Gesamtdarstellung der eidg. Geschichte auf krit. Basis erfolgte dann in der 2. Hälfte des 19. Jh. in fast immer protestantischer, freisinnig-liberaler und nationalstaatl. Optik als kontinuierl. Wachsen vom lockeren [Staatenbund](#) der Kantone zum liberalen Bundesstaat von 1848 (Charles Monnard, Louis Vuillemin, Karl Dändliker, Johannes Dierauer, Wilhelm Oechsli). Gegen diese allzu teleologische und im Zuge der [Geistigen Landesverteidigung](#) zusätzlich patriotisch-demokratisch eingefärbte Schweizergeschichte (Karl Meyer) richteten sich neue Entmythologisierungen (Marcel Beck) und die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Hans Conrad Peyer), die sich erst seit den 1970er Jahren durchsetzte (Roger Sablonier). Diese Ansätze prägten auch die 1982-83

erschienene "Geschichte der Schweiz und der Schweizer", ohne aber ein neues, gleichermassen breitenwirksames Geschichtsbild anbieten zu können. Andere Historiker wandten sich der Historiografiegeschichte zu (Guy P. Marchal, Ulrich Im Hof, Bernhard Stettler, Matthias Weishaupt), Peter Blickle profilierte die E. vor dem europ. Hintergrund der kommunalen Landfriedensbewegung ([Landfrieden](#)). Die Diskussion, ob die alte E. Staat, Föderation, Staatenbund oder Bundesstaat sei, ist kaum über die Anfänge bei Jean Bodin und Josias Simler (1576) hinausgekommen, ausser man liest Jean-Jacques Rousseaus "Contrat social" (1762) als Theorie der *coniuratio* bzw. der E. (Blickle). Gegenwärtig sieht die Forschung die einzelnen Orte als Träger der [Souveränität](#), während das "Bundesgeflecht" der E. mit staatsrechtl. Kriterien nicht befriedigend erfasst werden könne, denn der E. gingen die meisten Attribute eines modernen Staates ab: ein eigentl. Gewaltmonopol, zentrale Regierung, Verwaltung und institutionalisierte Gerichtsbarkeit. Ihr fehlten zudem die staatl. Hoheitszeichen wie Siegel, Wappen, Kasse usw. Vielmehr wurde sie auch symbolisch als Summe ihrer Glieder (Wappenkranz, dreizehn schwörende Eidgenossen) dargestellt, während die einheitl. Zeichen ([Helvetia](#), [Schweizerkreuz](#)) erst im 19. Jh. dominant wurden. Trotzdem sah Europa die E. als Einheit. Die Kontroversen um die Jubiläen 1991 und 1998 verwiesen auf eine Diskrepanz zwischen wissenschaftl. Forschungsstand und populärem Geschichtsbild. Diese ist insofern brisant, als sich die gegen Ende des 20. Jh. aus verschiedenen Gründen prekär gewordene nationale Identität stark auf das während des 2. Weltkriegs revitalisierte Bild einer seit 1291 demokratischen und wehrhaften E. mit aussergewöhnl. Geschichte stützt.

Autorin/Autor: Andreas Würzler

2 - Vorgeschichte und Entstehung (bis 1353)

Als Selbstbezeichnung findet sich der Begriff E. erstmals 1351 im Bund der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern mit Zürich und meint die Rechtsqualität des Bundes als eidlich beschworene und einen als Hilfskreis definierten Raum. Dieser Bund wurde zum Muster für die folgenden mit Zug und Glarus (1352) sowie mit Bern (1353). Der Übergang von *eidgnossen* zu E. bedeutet eine Abstrahierung, zumal E. im Singular gebraucht wird, wiewohl die acht Partner 1353 nicht durch einen, sondern durch sechs Bünde liiert waren, also eigentlich mehrere E.n bildeten. Verschiedene der acht Orte waren nicht direkt miteinander verschworen (u.a. Bern nicht mit Luzern, Zürich, Zug und Glarus; Glarus nicht mit Bern, Luzern und Zug), sondern nur über indirekte Absprachen in den Beibriefen oder bilateralen Separatverträgen. Daher war die offizielle Anrede in Korrespondenzen zwischen Zürich, Bern und Luzern bis zum [Sempacherkrieg](#) 1386 noch nicht *eidgnossen*, sondern *fründe*. Die Verwendung des Begriffs E., zumal im Sinne der Vorstellung von einem einzigen Bund, stützt sich möglicherweise auf den aussergewöhnlichen, weil unbefristeten und räumlich geschlossenen Charakter des Bündnissystems.

Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz existierten im 13. Jh. innerhalb des [Heiligen Römischen Reiches](#) relativ unabhängig voneinander vier wichtige Bündnisregionen, in denen zahllose meist kurzfristige Verbindungen variabler Zusammensetzung zum Zweck der Friedenswahrung und militärischen Hilfeleistung gegen lokale Adelige oder mächtige Territorien wie Savoyen, Burgund, Habsburg und Mailand eingegangen wurden, um die schwache oder abwesende Königsgewalt zu kompensieren. Im Westen dokumentiert die [Burgundische Eidgenossenschaft](#) unter der Führung der Reichsstadt Bern die Vielfalt der Entwicklungsmöglichkeiten solcher Verträge, endeten deren Mitglieder doch als Vogteien des bern. Territorialstaates (z.B. Landschaft Hasli, Kloster Interlaken, Städte Burgdorf, Payerne), als eidg. Orte (Solothurn, Freiburg) oder als Zugewandte (Stadt Biel, Gf. von Neuenburg). Die Reichsstadt Basel richtete sich v.a. nach Norden aus. Im Osten waren Zürich, Schaffhausen und St. Gallen auf den Bodenseeraum orientiert. Mitglieder beider Städtegruppen finden sich zudem in verschiedenen grossräumigen [Städtebünden](#) (Rhein. Bund 1254, Schwäb. Bund 1376/85, Elsäss. Städtebund 1379).

Ewige Bünde der Orte ("Bundesbriefe")

Jahr	Beteiligte Orte		
1291	UR	SZ	NW
1315	UR	SZ	UW ^a

Jahr	Beteiligte Orte												
1332	UR	SZ	UW	LU									
1351	UR	SZ	UW	LU	ZH								
1352/1473	UR	SZ	UW	-	ZH	mit GL							
1352/1365	UR	SZ	UW	LU	ZH	-	ZG						
1353	UR	SZ	UW	-	-	-	-	BE					
1408	-	-	-	-	ZH	GL	-	-					
1421	-	-	-	LU	-	-	-	BE					
1423	-	-	-	-	ZH	-	-	BE					
1481	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	mit FR	SO			
1501	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	FR	SO	mit BS		
1501	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	FR	SO	BS	mit SH	
1513	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	FR	SO	BS	SH	mit AP ^b

^a UW: Unterwalden

^b AP: Appenzell

Quellen: Autor

Entlang der Passstrasse des Gotthards entstand die ländl. E. der Urschweizer Talschaften, durchaus vergleichbar mit Bündnissen in Vorarlberg, Graubünden und Briançon (Dauphiné). Möglicherweise schon zwischen 1240-90, urkundlich fassbar im Aug. 1291 verbanden sich Uri, Schwyz und Nidwalden. Durch dieses Bündnis wollten die drei Länder den äusseren Frieden durch gegenseitige Waffenhilfe, den inneren durch Schiedsverfahren sichern. Nach dem Sieg über Habsburg im [Morgartenkrieg](#) 1315 erweiterten sie ihren nun deutsch abgefassten Bund um eine gemeinsame Militär- und Bündnispolitik gegen aussen. Aussergewöhnlich war der gleichberechtigte unbefristete Zusammenschluss der Länder mit den Städten des Mittellandes. Die mittels Verschwörungen und Verfassungsänderungen an die Macht drängende Bürgerschaft der habsburg. Landstadt Luzern suchte 1332 ebenso militärischen Rückhalt bei den Ländern, wie die Bürger der Reichsstadt Zürich 1351, die damit ihre 1336 nach Vertreibung der Adligen durchgesetzte Zunftverfassung absicherten. Durch die gewaltsam entstandenen Bündnisse mit Zug (1352, 1365) und Glarus (1352, 1393) erzielte die E. räuml. Geschlossenheit. Die Verbindung mit der burgund. E. wurde durch den ewigen Bund mit der Reichsstadt Bern 1353 erreicht, der auf befristeten militärischen Hilfsbündnissen Berns mit Uri, Schwyz und Unterwalden (seit 1323) aufbaute. Der Berner Bund diente der gegenseitigen Interessenabgrenzung im Oberland sowie der Absicherung gegen Habsburg und regionale Adelige. Der Zürcher Bund enthielt die Bündnisfreiheit, eine klare Umschreibung des Hilfskreises, detailliertere Bestimmungen zum Schiedsgericht, die Möglichkeit zur Revision bei Einstimmigkeit. Nun wurde die achtörtige E. auch von aussen als dauerhaftes polit. Gebilde wahrgenommen.

Ähnlich wie in Zürich 1336 vollzog sich im 14. Jh. in den meisten Orten eine nicht gut dokumentierte soziale Umwälzung und Kommunalisierung, durch die neue, dank Handel und Krieg aufgestiegene nichtadelige Familien mit Hilfe der Landsgemeinde bzw. der Zünfte den Adel von der Macht verdrängten. Parallel dazu konnten die letzten Reste der wohl ohnehin eher schwach ausgeprägten Unfreiheit durch Loskäufe aus der Grundherrschaft beseitigt werden.

Autorin/Autor: Andreas Würigler

3 - Konsolidierung und Erweiterung (1353-1515)

Das Bundessystem konsolidierte sich durch zusätzl. Bünde (Zürich und Glarus 1408; Bern und Luzern 1406, 1421; Zürich und Bern 1423), modernisierte Bünde (Tilgung des Vorbehalts zugunsten Habsburgs im Luzerner, Zürcher und Zuger Bund 1454; Neufassung des Glarner Bundes 1473) und v.a. durch Übereinkünfte der Orte. Der [Pfaffenbrief](#) (1370) brachte u.a. die weitgehende Ausschliessung fremder, v.a. geistl. Gerichte und ein Verbot der Fehde. Im [Sempacherbrief](#) (1393) wurde nach den erfolgreichen Schlachten von Sempach

1386 und Näfels 1388, an denen erstmals alle acht alten Orte (und Solothurn) gemeinsam gefochten hatten, u.a. festgehalten, dass kein Ort ohne Zustimmung der andern Krieg anfangen dürfe. Reichsrechtlich abgesichert wurden die eidg. Bündnisse durch die Bestätigungen der antihabsburg. Herrscher Ks. Karl IV. 1360-62 und Kg. Wenzel 1376-79, die umso bemerkenswerter sind, als der Kaiser in der Goldenen Bulle 1356 alle Verschwörungen und Verbindungen (*coniurationes, confederationes* usw.) verboten und alle dt. Städtebünde 1389 aufgelöst hatte.

Verkommnisse

Jahr	Name	Beteiligte Orte												
1370	Pfaffenbrief	UR	SZ	UW ^a	LU	ZH	-	ZG	-					
1393	Sempacherbrief ^b	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE					
1481	Stanser Verkommnis	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE					
1647	Defensionale ^c	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	FR	SO	BS	SH	AP ^d
1668/1674	Defensionale ^e	UR	SZ	UW	LU	ZH	GL	ZG	BE	FR	SO	BS	SH	AP ^d

^a UW: Unterwalden

^b mit dem Zugewandten SO

^c mit den Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen

^d AP: Appenzell

^e mit den Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen sowie Biel

Quellen: Autor

Die territoriale Erweiterung der E. -- wie auch der einzelnen Orte, die zudem trotz des Verbots in der Goldenen Bulle eine entfeudalisierende Ausburgerpolitik betrieben -- erfolgte über Eroberung, Kauf, Pfandschaft, Burg- und Landrechte (**Territorialherrschaft**). Mit Burg- und Landrechten oder anderen, in der Regel einseitig zu beschwörenden, befristeten oder sonstwie ungleichen Bündnissen knüpften nur einige eidg. Orte (z.T. auch nur ein einzelner) Beziehungen mit anderen Städten, Herren und Landschaften, z.B. mit Appenzell (1403, 1411, 1454), mit Abt (1451, 1479) und Stadt (1454) St. Gallen, mit Schaffhausen (1454), Rottweil (1463), Mülhausen (1466), mit Gf. und Stadt Neuenburg (1406), mit dem Bf. von Sitten und den Zenden im Wallis (1416-17, 1475), mit dem Bf. von Konstanz (1469) usw. Die Eroberungen und Pfandschaften gehörten als gemeine Herrschaften den acht (Aargau 1415-1798) bzw. sieben Orten (Thurgau 1460-1798) und nicht der E. als solcher. Die zur Verwaltung nötigen, von 1416-1797 fast jedes Jahr durchgeführten sog. Jahrrechnungen trugen wesentlich zur Verstetigung der eidg. Konferenzen bei, die sich von der fallweisen (schiedlichen) Vermittlung von Konflikten zur wichtigsten Institution der E., der **Tagsatzung**, entwickelten. Im Gegensatz zu den acht alten Orten hatten die bloss zugewandten Orte hier nicht festen Sitz und Stimme sowie keinen Anteil an den gemeinen Herrschaften.

Ewige Bündnisse, Burg- und Landrechte eidgenössischer Orte mit Zugewandten^a

Jahr	Beteiligte Orte													Zugewandte
1344										FR				Biel
1352									BE					Biel
1382											SO			Biel
1400								GL						Grauer Bund
1406									BE					Graf und Stadt Neuenburg
1407/1419	UR			OW										Grauer Bund
1416/1417	UR			UW ^b	LU									Walliser Zenden
1446										BE				Walliser Zenden und Bischof Sitten
1451		SZ			LU	ZH		GL						Abt St. Gallen

Jahr	Beteiligte Orte														Zugewandte				
1454				SZ				LU		ZH		ZG		GL	BE	Stadt St. Gallen			
1475/1500															BE	Walliser Zenden und Bischof Sitten			
1479/1490				SZ				LU		ZH				GL		Abt St. Gallen			
1489															BE	FR	SO	Biel	
1495																FR		Neuenburg	
1497		UR	SZ	UW		LU		ZH		ZG		GL						Grauer Bund	
1498		UR	SZ	UW		LU		ZH		ZG		GL						Gotteshausbund	
1501						LU											SO	Neuenburg	
1515		UR	SZ	UW		LU		ZH		ZG		GL	BE	BS	FR	SO	SH	AP ^c <td>Mülhausen</td>	Mülhausen
1519		UR	SZ	UW		LU		ZH		ZG		GL	BE	BS	FR	SO	SH	AP ^c <td>Rottweil</td>	Rottweil
1529		UR	SZ	UW		LU				ZG							FR		Wallis
1536																			Genf
1584								ZH										BE	Genf
1590								ZH				GL							Zehngerichtenbund
1602																		BE	Drei Bünde

^a Das Bündnis der kath. Orte mit dem Fürstbistum Basel war nicht ewig. Es dauerte, mehrfach erneuert, von 1579 bis 1735.

^b UW: Unterwalden

^c AP: Appenzell

Quellen: Autor

Existenziell gefährdet wurde das polit. System durch Zürichs Bündnis mit Habsburg 1442. Schwyz und die eidg. Orte machten diesen ähnlich wie 1393 erfolgten Frontenwechsel Zürichs rückgängig ([Alter Zürichkrieg](#)). Sie liessen die im Zürcher Bund garantierte Bündnisfreiheit auf Kosten der E. nicht mehr zu.

Die letzte Erweiterung der E. erfolgte durch die Aufnahme der fünf neuen Orte 1481-1513 und die Eroberung von Gebieten, die als gemeine Herrschaften der sieben (Sargans 1483-1798, Rheintal 1490-1798), zwölf (gemeineidg. Tessiner Vogteien 1512, 1515-1798), zweieinhalb (Uri, Schwyz, Nidwalden in Riviera, Blenio, Bellinzona 1500/03) oder zwei Orte (Bern und Freiburg in Grandson, Murten, Orbe-Echallens ab 1475 bzw. 1484) integriert wurden. Die Errichtung eines Protektorates über das Herzogtum Mailand 1513-15 blieb ebenso Episode wie die militärische Eroberung und der diplomat. Verlust der Freigrafschaft Burgund 1513.

Weil sich die Städteorte Zürich, Bern und Luzern von revolutenartigen Auszügen junger Innerschweizer Söldner im Gefolge der [Burgunderkriege](#) (1474-77) bedroht fühlten, schlossen sie ein ewiges Burgrecht mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn, was die Länderorte als implizite Erweiterung der E. durch Städte ablehnten (Burgrechtsstreit 1477-81). Dank der Vermittlung des Einsiedlers Niklaus von Flüe vereinbarten die Obrigkeiten beider Blöcke 1481 das [Stanser Verkommnis](#). Neben der Verteilung der Beute, der gegenseitigen Hilfspflicht v.a. auch bei inneren Revolten und der Garantie der Territorien ist bemerkenswert, dass auch die zugewandten Orte ohne Mitsprache dem Verkommnis unterworfen wurden. Gleichentags kam der ewige, aber nicht ganz gleichberechtigte Bund mit Freiburg und Solothurn (schon im Sempacherbrief 1393 zur *eitgnoschaft* gezählt) zustande. Doch verweigerten die Länderorte den beiden neuen bis 1501 das Recht auf Sitz und Stimme an den Tagsatzungen und bis 1526 die gleichberechtigte Beschwörung der Bünde. Weil das zweisprachige Freiburg den Verkehr mit den Eidgenossen seit jeher ausschliesslich deutsch abwickelte, wurde die Sprache dabei nicht zum Problem. Der mehrsprachige Staat entstand trotz zahlreicher französisch- und italienischsprachiger Untertanengebiete und trotz rätorom., ital. und franz. sprechender Zugewandter erst 1798 ([Mehrsprachigkeit](#)).

Die ewigen Bünde mit Basel und Schaffhausen (1501) klärten nach dem [Schwabenkrieg](#) von 1499 die Nordgrenze. Das schon lange mit eidg. Orten verbürgrechtete Appenzell wurde dank der Waffenhilfe 1499 bis 1513 dreizehnter und letzter Ort in der E., während Abt und Stadt St. Gallen gegen ihren Wunsch nur

Zugewandte blieben und die lange als quasi eidgenössisch geltende Reichsstadt Konstanz 1548 österr. Landstadt wurde. Der minderberechtigte Status der fünf neuen Orte zeigte sich im Ausschluss von den alten gemeinen Herrschaften, in der Beschränkung der Bündnisfreiheit, in der Unterwerfung unter die Vermittlung der alten Orte sowie für Basel, Schaffhausen und Appenzell in der Verpflichtung zu Neutralität und Vermittlung in innereidg. Konflikten ([Schiedsgericht](#)).

Autorin/Autor: Andreas Würzler

4 - Konfessionalisierung und Ende (1515-1798)

Mit dem Ende der militärischen Erfolge in [Marignano](#) 1515 kam auch die eidg. Expansion zum Abschluss (mit Ausnahme der Eroberung der Waadt durch Bern und Freiburg 1536). Es gab nur noch zahlreiche Soldverträge mit europ. Mächten, aber keine militärisch gestützte Aussenpolitik mehr.

Weil sich zwischen 1523 und 1536 Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und die zugewandten Städte St. Gallen, Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf der Reformation anschlossen, während die Länderorte der Innerschweiz, aber auch die Städte Luzern, Freiburg, Solothurn sowie die zugewandten Orte Fürstabtei St. Gallen, Wallis, Rottweil, Fürstbistum Basel altgläubig blieben, kam es zur konfessionellen Spaltung der E. ([Konfessionalismus](#)). Gebiete, in denen die einzelnen Gemeinden über den Glauben bestimmten, wurden bikonfessionell: die Orte Appenzell (Landesteilung 1597) und Glarus (Landesverträge 1532-1757), die gemeinen Herrschaften Thurgau, Sargans, Rheintal, Baden, Echallens, die Schirmherrschaften Toggenburg, Moutier-Grandval und die Zugewandten Gotteshaus- und Zehngerichtenbund (1526). Die Glaubensspaltung führte zwar zu vier Bürgerkriegen (die beiden [Kappelerkriege](#) 1529 und 1531; 1. [Villmergerkrieg](#) 1656 und 2. [Villmergerkrieg](#) 1712) und zur Ausbildung konfessioneller Sondertagsatzungen (kath. ab 1526, ref. ab 1528). Doch blieb die gemeineidg. Tagsatzung bestehen und das Bündnisgeflecht funktionierte ohne aussenpolit. Ambitionen und ohne wesentliche innere Modernisierung bis 1798. Für die bikonfessionellen gemeinen Herrschaften wurden mit der [Konfessionellen Parität](#) und dem Simultaneum (zeitlich oder räumlich geteilte Nutzung einer Kirche durch zwei Konfessionen) innovative, wenn auch nicht einfache Lösungen entwickelt, die später im Dt. Reich (Augsburger Religionsfrieden 1555) und für gewisse Zeit in Teilen Frankreichs kopiert wurden. In Fragen des evang. Glaubens löste der Badener Vertrag von 1632 das für die Verwaltung der gemeinen Herrschaften übliche Mehrheitsprinzip durch ein parität. Schiedsgericht ab. Konfessionsspezifische aussenpolit. Bündnisse der kath. (z.B. [Christliche Vereinigung](#) mit Österreich 1529; Papst 1565; Savoyen 1560, 1577; Spanien 1587) und ref. Orte (z.B. [Christliche Burgrechte](#) 1527-31; Bern 1536 und Zürich 1584 mit Genf; Zürich und Bern mit Venedig 1615-18; Bern mit den Niederlanden 1712), bei denen es meist um den Zugang zum schweiz. Söldnerpotential ging, ergänzten die gemeineidg. Bündnisse mit Österreich (Erbeinung 1511) und Frankreich (Allianz 1521).

Auf die Bedrohungen des [Dreissigjährigen Krieges](#) reagierte die E. mit der gemeinsamen Militärorganisation im Defensionale von Wil 1647 ([Defensionalordnungen](#)), das sich, 1668 und 1673 durch die Errichtung eines Kriegsrates mit ansatzweise exekutiven Kompetenzen erheblich erweitert, durch den Austritt von Schwyz, Kath.-Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Appenzell Innerrhoden bis 1679 entlang konfessionell-regionaler Bruchlinien wieder auflöste. Begleitet wurden die militärischen Grenzbesetzungen seit dem 17. Jh. durch die jeweils situativ für die Dauer eines Krieges international abgesicherten Neutralitätserklärungen ([Neutralität](#)). Auch scheint der Bikonfessionalismus die E. vor einer weitergehenden Verstrickung in den Dreissigjährigen Krieg verschont zu haben. Auf das subversive Potential, das dem horizontalen Eid innewohnte und am Anfang der E. stand, beriefen sich in SpätMA und Frühneuzeit Aufständische in zahlreichen [Städtischen](#) und [Ländlichen Unruhen](#). Diese wurden gewöhnlich formal mit einem Eid als "E." oder "Verschwörung" organisiert. Auch im [Bauernkrieg](#) 1653 war die Eidsymbolik zentral: Die mit Eid verschworenen Bauern in Luzern, Bern, Solothurn und Basel versuchten erfolglos, einen Bauernbund an die Seite des Herrenbundes zu setzen. Spielte hier die Solidarität der Herren gegen die Bauern, so funktionierte drei Jahre später wieder die traditionelle Solidarität der Konfessionen: Durch ihren Sieg im 1. Villmergerkrieg 1656 und den anschliessend geschlossenen 3. Landfrieden ([Landfriedensbünde](#)) zementierten die kath. Orte ihr Übergewicht in der E.

Erst der militärische Sieg der ref. Orte im 2. Villmergerkrieg 1712 und der 4. Landfrieden verschoben die Gewichte. Aus den acht- bzw. siebenörtigen gemeinen Herrschaften Baden und Unteres Freiamt wurden die kath. Orte ausgeschlossen, so dass Zürich, Bern und Evang.-Glarus hier fortan allein regierten; im Oberen Freiamt, im Thurgau, im Rheintal und in Sargans nahm man Bern als Mitherr auf. Auch wurde die Parität in allen gemeinen Herrschaften durchgesetzt und von den Tagsatzungen auch ein offizielles ref. Protokoll angefertigt. Der 4. Landfrieden wirkte konfliktdämpfend und förderte die Entkonfessionalisierung der Politik. Doch das Bundesleben flaute ab. Von europ. Kriegen des 18. Jh. quasi unberührt, wurde die sich meist abtinent bzw. fallweise neutral verhaltende E. in die internat. Friedensschlüsse nicht mehr aufgenommen. Das Scheitern aller Reformen in Richtung Zentralisierung und Bürokratisierung (**Absolutismus**) konservierte den spätma., lokal-korporativ-bündisch geprägten Charakter der alten E. mit vergleichsweise grosser polit. Selbstständigkeit und kleiner steuerl. Belastung der bewaffneten Untertanen. Diese reformunfähige E. wurde von Frankreich -- gestützt auf revolutionäre Kreise in der Schweiz -- mit militärischer Gewalt durch die zentralist. **Helvetische Republik** (1798-1803) ersetzt, die ein-allerdings inspirierendes-Intermezzo auf dem Weg zum Bundesstaat blieb.

Autorin/Autor: Andreas Würzler

5 - Die Eidgenossenschaft zwischen Mythos und Realität

Die "Entmythologisierung" der Schweizergeschichte wurde ab den 1950er Jahren zu einem Steckenpferd der Historiker. Bei aller Versachlichung des Diskurses ging dabei z.T. der Blick für das historisch Besondere des schweiz. Weges, das aus europ. Sicht völlig unbestritten ist, verloren. Wissenschaftlich problematisch ist nicht die Darstellung von Sonderentwicklungen, sondern der zwecks polit. Instrumentalisierung daraus abgeleitete moral. Überlegenheitsanspruch.

Die Diskussion um die Schweizergeschichte ist heute v.a. dann mythenbeladen, wenn sie ausserhalb der Geschichtswissenschaft geführt wird. Die Mythen, die im polit. Diskurs und im populären Geschichtsverständnis immer noch lebendig sind, lassen sich sieben Themenkreisen zuordnen: An erster Stelle ist der Gründungsmythos zu nennen, der das Gewordene -- die schweiz. E. als moderner Staat -- dem in den ersten Bünden seit 1291 Gewollten -- Befriedung einer Gewaltsituation -- als Absicht unterstellt. So unhaltbar teleolog. Deutungen sind, so stark bleibt die hist. Kontinuität der schweiz. E. zur alten E.

Zweitens wertet der Befreiungsmythos die frühe Geschichte der E. als antifeudale Revolution und antihabsburg. Befreiung. Die Artikel zur Garantie grundherrl. Rechte in den Bünden des 13. und 14. Jh. zeigen aber, dass es nicht um Bauernbefreiung ging. Es ging vielmehr um den Schutz des Friedens im Rahmen einer kommunalen Landfriedensbewegung, wie die Bestimmungen gegen Gewaltanwendung in den Bundesbriefen verdeutlichen. Die soziale Emanzipation wurde durch die antiadelige, aber nicht antikaiserl. Tendenz der Bünde gefördert, erfolgte aber nicht durch sie. Die Innerschweizer Gesellschaft war zwar nicht bäuerlich-egalitär, aber im europ. Vergleich fallen die weitgehende Lösung der Personen aus der Leibeigenschaft und der Güter aus der Grundherrschaft ebenso auf wie die Eliminierung des Adels als Herrschaftsstand und das Fehlen adeliger Herren im Kreis der vollberechtigten Orte. Weil auch in den Länderorten schon seit dem 15. Jh. neue Aristokraten- oder Honoratiorengeschlechter an die Macht kamen (**Aristokratisierung**), existierte zwar kein "Bauernstaat", doch im ständ. Kontext geriet zum Skandalon, dass *laboratores* (Bauern und Bürger) anstelle des zur Herrschaft geborenen Adels traten. Daher sahen viele dt. Bauern und Städte die E. als ideales, weil genossenschaftlich-egalitär organisiertes polit. System, dem sie mit der Parole "Schweizer werden" (Thomas A. Brady) nacheiferten und von dem sie sich -- meist allerdings vergeblich, wie etwa im Bauernkrieg 1525 -- Hilfe gegen ihre adeligen Herren erhofften.

Drittens wurde das System ungleicher Bündnisse mit der Metapher vom "Bundesbeitritt" zu einem einzigen, für alle gleichen "Schweizerbund" verklärt. Dabei bestanden auch unter den Mitgliedern der E. rechtl. Unterschiede. Die Städteorte besaßen, wie die offizielle Reihenfolge (Zürich, Bern, Luzern vor Uri, Schwyz und Unterwalden), die nicht der Chronologie der Bundesverträge entspricht, zeigt, mehr Ansehen als die

Länderorte. Diese erhielten aber durch das Einstimmigkeitsprinzip ein weit über ihr demografisches, ökonomisches und militärisches Potential hinausreichendes Gewicht. Die zugewandten Orte waren deutlich minderberechtigte Glieder der E. Die gemeinen Herrschaften wurden (wie die einzelörtlichen Territorien auch) nicht gleichberechtigt in die E. integriert. Trotzdem entstand ein gemeineidg. Bewusstsein, das bis hin zu den Untertanen gepflegt wurde.

Viertens wurde mit der gängigen Schulbuchformel, wonach sich die E. 1499 "de facto" und 1648 "de iure" vom Reich getrennt habe, ein langer Prozess des Auseinanderdriftens zu aktiv-separatistisch gedeutet. Einerseits brauchten die einzelnen Orte ihren vom Kaiser privilegierten reichsunmittelbaren Status, um sich gegen benachbarte Dynastien zu behaupten. Andererseits nutzten die Eidgenossen die Zeiten, als kein Habsburger Kaiser war, zur Expansion auf deren Kosten (Erweiterung 1351-53, Sempach 1386, Eroberung des Aargaus 1415). Zwar verweigerte sich die E. der Reichsreform von 1495 (Reichsgerichtsbarkeit, neue Steuern), doch blieben alte rechtl. Verbindungen intakt (Bestätigung kaiserl. Privilegien für alle Orte bis 1566, für die Stadt St. Gallen bis 1642, für den Fürstabt von St. Gallen und weitere gefürstete Klöster bis 1797). Trotzdem behandelte der Kaiser die E. teilweise schon um 1500 diplomatisch wie eine fremde Macht. Mit der Exemption vom Reich in den internat. Friedensverträgen von 1648 ([Westfälischer Frieden](#)) erlangte die E. -- jedenfalls setzte sich diese, ursprünglich franz. Interpretation durch -- die völkerrechtl. Anerkennung ihrer "Souveränität". In der Mentalität vollzog sich diese Loslösung langsam: Zürich strich den Hinweis auf das Reich in seinem Bürgereid schon 1654, Solothurn 1681, Schaffhausen erst 1714. Der kontinuierl. Entfernung vom Reich korrespondierte die Annäherung an Frankreich.

Fünftens fehlten der E. als Ganzes vor 1798 der staatl. Charakter und klar definierte Grenzen nicht nur wegen der rechtl. Gemengelage mit dem Reich. In den internat. Verträgen folgte in der Regel dem Kollektivnamen (z.B. E. oder *Ligues*) die Aufzählung der kontrahierenden Orte und Zugewandten. In der überaus wichtigen, als "Bestandteil der Verfassung der E." (Peyer) bezeichneten, 1521 vereinbarten und bis 1777 vielfach erneuerten Allianz der Orte und Zugewandten mit Frankreich fehlten z.B. Zürich bis 1614, Bern 1549-83, Rottweil 1549-1602 und ab 1663, Graubünden ab 1639. Den grössten äusseren Umfang der E. umriss der internat. Friedensvertrag von Rijswijk 1697, der erstmals alle Zugewandten auflistete ausser dem Fürstbistum Basel, das erst im Frieden von Utrecht 1713 zur E. gezählt wurde, während jetzt Neuenburg fehlte. Auch die Eidgenossen selber waren sich nicht einig, wer zur E. gehöre, was sich auf den Landkarten des späten 16. bis 18. Jh. spiegelte: Mal wurden Genf, Neuenburg, die nördl. Teile des Fürstbistums Basel, Mülhausen, Rottweil, Graubünden und die Stadt oder sogar der Bf. von Konstanz zur E. gezählt, mal nicht. Trotzdem nahm Europa die E. als kohärentes Ganzes war, was sich auch in den variablen Klischees vom adelsfeindl. Kuhbauern und freien Schweizer über den unzivilisierten Barbaren bis zur E. als natürl. Hort der Freiheit, Republik und Demokratie ausdrückt.

Sechstens stilisierte der Neutralitätsmythos die aussenpolit. Abstinenz der E. retrospektiv zum modernen Neutralitätsprinzip. Doch trotz der vielen schweiz. Söldner auf europ. Schlachtfeldern brachte das situativ-neutrale "Stillesitzen", das besonders während des Dreissigjährigen Krieges geübt wurde, der E. den Ruf der "Friedensinsel" ein.

Siebens übertünchte das idealisierende Bild der Einigkeit nur dürftig die konfessionelle Spaltung der E., die sich neben den Bürgerkriegen und der Doppelung der Tagsatzung am deutlichsten im Ende der Bundesbeschwörungen manifestiert, die 1351-1481 unregelmässig, danach bis 1520 ca. alle fünf Jahre stattfanden. Dabei schworen in den Länderorten die versammelte Landsgemeinde, in den Städteorten die versammelte Bürgerschaft und zwei bis drei Vertreter aus jeder Landvogtei mit. Da sich Zürich seit der Reformation weigerte, auf die in der Eidformel erwähnten Heiligen zu schwören, suchte die Tagsatzung von 1525 bis 1655 vergeblich eine neue Eidformel. Paradoxerweise verweigerten sich die Eidgenossen den Eid. Dagegen konnten sich das kath. Freiburg und das ref. Bern 1530 schnell auf eine neue Eidformel für ihr Burgrecht einigen. Die im Jan. 1798 inszenierte Neuauflage der Eidzeremonie fand bereits ohne das revolutionierte Basel statt. Doch die Bündnisse blieben auch ohne Neubeschwörung in Kraft.

Schliesslich haben die mythisch überhöhte Stabilität und Tradition auch ihre Kehrseite: das ungelöste Verhältnis von bündisch-zentraler zu einzelörtlich-kant. Souveränität, das vom 14. Jh. bis 1848 (und darüber hinaus) präsent war. Die Verkommnisse von 1370, 1393 und 1481 brachten eine gewisse Vereinheitlichung, doch eine stärkere Zentralisierung mit Weisungsbefugnis der Tagsatzung gegenüber einzelnen Orten, Geltung des Mehrheitsprinzips, starker zentraler Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit scheiterte immer wieder (1438, 1477-81, 1503, 1531, 1653-56, 1712), die Defensionalen des 17. Jh. zerfielen rasch. Die radikale Zentralisierung in der Helvet. Republik war nur von aussen und mit militärischer Gewalt möglich. Doch immerhin galt die E. schon vor 1798 als das, was die meisten Staaten erst danach wurden: eine Republik.

Autorin/Autor: Andreas Würgler

6 - Bilanz

Angesichts der Diversität der Verfassungsstrukturen in den Orten, der relativen Rückständigkeit der Staatsbildung, der Schwäche der Zentralgewalt, der Intensität der sozialen Konflikte, der Isoliertheit der polit. Kultur und der geringen Grösse ist die lange Dauer der E. erklärungsbedürftig. Als wichtige Faktoren gelten: gemeinsame Tradition und Geschichtsbewusstsein; militärische Erfolge; kollektive Verwaltung der gemeinen Herrschaften; kontinuierl. Tätigkeit der Tagsatzung; bürgerlich-bäuerliche, kommunal-republikanische politische Kultur im adelig-monarchischen Europa; gegenseitige finanzielle und militärische Verpflichtungen; Logik regionaler Arbeitsteilung und ökonom. Symbiosen; geschicktes Lavieren zwischen ausländ. Mächten und gemeinsame Allianzen mit ihnen; Profitieren vom angeblichen Desinteresse der Mächte am armen, kleinen Land. Weil die Grenzen zwischen den Konfessionen, zwischen den Städten und Länderorten, zwischen aussenpolit. und ökonom. Optionen sich wechselseitig überlappten, ergaben sich keine eindeutigen Bruchstellen im Bündnis- und Interessengeflecht.

Im europ. Vergleich stechen folgende Besonderheiten der E. hervor: die frühe Ausschaltung des Adels, die hohe Bedeutung der persönl. und polit. Freiheit, die kommunale Landfriedensbewegung, die Herrschaftsfähigkeit von Gemeinden, die von Ländern betriebene Territorialpolitik, die gleichrangige Verbindung von Stadt- und Länderorten, die Dauerhaftigkeit des auf den horizontalen Eid gegründeten Bündnissystems, die schwache Rezeption des röm. Rechts und die nicht absolutistisch über stehendes Heer, Bürokratie, Steuern und zentralen Hof, sondern kommunal-republikanisch erfolgende Staatsbildung; diese war durch die ma. Tradition geprägt, blieb eher rudimentär und verlief auf der Ebene der einzelnen Orte, die von der lockeren, aber dauerhaften Föderation der E. zusammengehalten wurden.

Autorin/Autor: Andreas Würgler

Quellen und Literatur

Quellen

- EA
- QSG
- QW

Literatur

- W. Oechslis, «Orte und Zugewandte», in *JSG 13, 1888, 1-497*
- W. Oechslis, «Die Benennungen der alten E. und ihrer Glieder», in *JSG 41, 1916, 51-230; 42, 1917, 87-258*
- W.E. Rappard, *Du renouvellement des pactes confédéraux (1351-1798), 1944*
- K. Mommsen, *Eidgenossen, Ks. und Reich, 1958*
- *HbSG*
- R. Koselleck, «Bund», in *Gesch. Grundbegriffe 1, hg. von O. Brunner et al., 1972, 582-671*
- Peyer, *Verfassung*
- M. Beck, *Legende, Mythos und Gesch., 1978*
- *Gesch. der Schweiz und der Schweizer, 3 Bde., 1982-83*
- T.A. Brady, *Turning Swiss, 1985*

- P. Moraw «Reich, Kg. und Eidgenossen im späten MA», in *JHGL* 4, 1986, 15-33
- *Innerschweiz und frühe E.*, 2 Bde., 1990 (v.a. die Beitr. von P. Blickle, G.P. Marchal, W. Meyer, R. Sablonier)
- U. Im Hof, *Mythos Schweiz*, 1991
- G.P. Marchal, «Neue Aspekte der frühen Schweizergesch.», in *Geschichtsforsch. in der Schweiz*, 1992, 325-338
- M. Weishaupt, *Bauern, Hirten und "frume edle puren"*, 1992
- B. Stettler, «Reichsreform und werdende E.», in *SZG* 44, 1994, 203-229
- E. Walder, *Das Stanser Verkommnis*, 1994
- B. Braun, *Die Eidgenossen, das Reich und das polit. System Karls V.*, 1997
- M. Morkowska, *Vom Stiefkind zum Liebling*, 1997
- M. Hettling et al., *Eine kleine Gesch. der Schweiz*, 1998
- *1648, die Schweiz und Europa*, hg. von M. Jorio, 1999
- T. Maissen, «Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen», in *ZAK* 56, 1999, 265-302
- R. Sablonier, «Schweizer E. im 15. Jh.», in *Die Entstehung der Schweiz*, hg. von J. Wiget, 1999, 9-42, (Übers. des Beitr. zur New Cambridge Medieval History 7, 1998)
- P. Blickle, *Kommunalismus*, 2 Bde., 2000, v.a. 2, 85-99, 150-175, 185-194, 202-208, 342-348
- B. Stettler, *Die E. im 15. Jh.*, 2004